

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Bebauungsplan „Beseitigung Bahnübergang Hauptstraße/Heerstraße – 1. Änderung“ (Solarthermie im Stadtteil Bad Neuenahr); Offenlage des Bebauungsplanentwurfs im Verfahren gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Bad Neuenahr-Ahrweiler hat in seiner öffentlichen Sitzung am 28.01.2021 die Aufstellung des Bebauungsplans und den Verzicht auf die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit und der Behörden gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BauGB beschlossen. Ferner beschloss er den Bebauungsplanentwurf und dessen öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB.

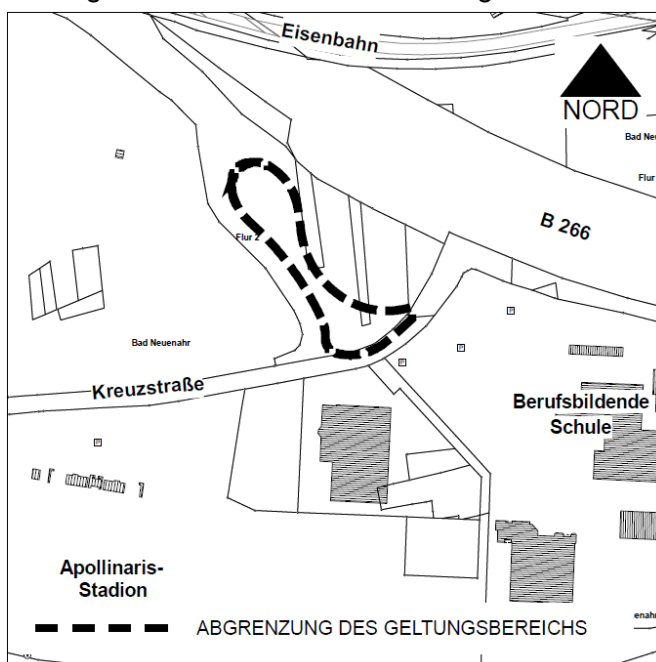
Der Bebauungsplan wird als Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB aufgestellt. Im beschleunigten Verfahren wird gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 in Verbindung mit § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB abgesehen.

Es besteht bereits die Möglichkeit, sich nach Terminvereinbarung zunächst bei dem Sachbereich Bauleitplanung gemäß § 13a Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BauGB über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung zu informieren.

Geltungsbereich

Der Planbereich des Bebauungsplanänderungsentwurfs befindet sich im Osten des Stadtteils Bad Neuenahr zwischen der Bahnstrecke Remagen-Ahrbrück im Norden, der B266 im Osten und deren neuer Ab- und Auffahrt im Westen sowie der Kreuzstraße im Süden. Das Plangebiet umfasst ca. 3.500 m².

Auszug aus der Flurkarte Gemarkung Bad Neuenahr, Flur 2.



Planungsanlass und -ziele

Im Jahr 2015 wurde der Bebauungsplan „Beseitigung Bahnübergang Hauptstraße / Heerstraße“ für die Schaffung des Baurechts zur Umsetzung des umfänglichen gleichnamigen Straßenbauprojekts rechtsverbindlich. Der Bebauungsplan setzt die Fläche als Ausgleichsfläche fest.

Durch eine Bebauungsplanänderung soll nun Planungsrecht geschaffen werden, um auf dieser Fläche eine Solarthermie-Anlage errichten zu können. Diese Anlage soll dazu beitragen die Versorgungsinfrastruktur sukzessive klimaschonender und möglicherweise CO²-neutral zu gestalten. Die neue Nutzungsabsicht macht eine Änderung des gültigen Planungsrechts sowie die Verlagerung der Ausgleichsfläche erforderlich.

Der Bebauungsplanentwurf mit Begründung und Anlage (Landespflegerischer Fachbeitrag) liegt öffentlich aus, und zwar von

Donnerstag, den 11. März 2021, bis einschließlich Freitag, den 16. April 2021.

Digitale Einsichtnahme:

Die Unterlagen sind während des o. g. Zeitraums auf der Homepage der Stadtverwaltung (www.bad-neuenahr-ahrweiler.de/bauleitplanverfahren/) unter der Rubrik „Aktuelles“ / “Bauleitplanverfahren“ oder über das zentrale Internetportal des Landes www.geoportal.rlp.de digital einsehbar.

Ort der Auslegung:

Stadtverwaltung Bad Neuenahr-Ahrweiler

Abteilung Stadtplanung

Hauptstraße 116, 53474 Bad Neuenahr-Ahrweiler

(Der Plan mit Textfestsetzungen wird im Fenster des Rathausfoyers neben dem Bürgerbüro im Erdgeschoss von außen lesbar ausgehängt. Die Begründung mit Anlagen liegt aufgrund des Umfangs im Bürgerbüro zur Einsichtnahme bereit.)

Öffnungszeiten ohne Terminabsprache:

Montag, Mittwoch und Freitag von 07.30 Uhr bis 12.00 Uhr

Dienstag und Donnerstag von 7.30 Uhr bis 12.30 Uhr sowie von 14:00 Uhr bis 16.00 Uhr

Hinweis: Wir weisen darauf hin, dass es während der Corona-Pandemie vorübergehend zu geänderten Öffnungszeiten und Zutrittseinschränkungen kommen kann. Das Rathaus ist vom 02.04. bis 05.04.2021 geschlossen.

sowie nach Terminvereinbarung auch außerhalb der Öffnungszeiten:

Tel. Nr. 02641/87-135

E-Mail: stadtplanung@bad-neuenahr-ahrweiler.de

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zur Planung bei der Stadtverwaltung Bad Neuenahr-Ahrweiler unter o. g. Adresse schriftlich oder elektronisch (stadtplanung@bad-neuenahr-ahrweiler.de) eingereicht oder mündlich zur Niederschrift erklärt werden. Über die vorgebrachten Stellungnahmen berät und entscheidet der Stadtrat. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gemäß § 4 a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Bad Neuenahr-Ahrweiler, 25.02.2021

Stadtverwaltung Bad Neuenahr-Ahrweiler

Guido Orthen, Bürgermeister